

Antrag auf Beurlaubung vom Besuch der Schule (KBS)

Engelbert-Bohn-Schule
Kaufmännische Berufsschule
Joachim-Kurzaj-Weg 4
76189 Karlsruhe



Fax 0721 133-4919

Bitte rechtzeitig vorab einreichen!

Ausbildungsbetrieb (Firma)	Name des Ausbilders/der Ausbilderin
Fax Nr. des Ausbilders/der Ausbilderin	Telefon-Nr. des Ausbilders/der Ausbilderin

Angaben zum/zur Auszubildenden	
Zuname	Vorname
Klasse	Klassenlehrer

Beurlaubungszeitraum	
Tageweise (am/von – bis)	Stundeweise (am – Uhrzeit)

Begründung des Antrags (ggf. Bescheinigung anfügen)
Mögliche Gründe lt. Schulbesuchsverordnung (siehe Anlage § 4 Beurlaubung)
Bedingung für die Beurlaubung Der versäumte Unterrichtsstoff ist vom Schüler/von der Schülerin vollständig und unverzüglich ohne weitere Aufforderung nachzuarbeiten.

Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Auszubildender
------------------------	-----------------------------

Entscheidung über den Antrag (wird von der Schule ausgefüllt)
Dem Antrag wird entsprochen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Begründung bei Ablehnung

Unterschrift Schulleitung	Unterschrift Fachabteilungsleiter/Klassenlehrer
---------------------------	---

Sehr geehrte Ausbilderin,
sehr geehrter Ausbilder,

Ihr Auszubildender/Ihre Auszubildende kann in Ausnahmefällen von der Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule befreit/beurlaubt werden.

Dafür benötigen wir von Ihnen einen Antrag, dem wir nur zustimmen dürfen, wenn ein Befreiungs-/Beurlaubungsgrund gemäß Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg vorliegt.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, haben wir das Formular „Antrag auf Beurlaubung“ entworfen. Der jeweilige Klassenlehrer nimmt den ausgefüllten Antrag gerne entgegen und bemüht sich um eine schnelle Rückmeldung an Sie.

Die möglichen Beurlaubungsgründe entnehmen Sie bitte dem beigefügten Auszug der der Schulbesuchsverordnung. Dabei ist für die Beurlaubung vom Unterricht aus betrieblichen Gründen vor allem § 5 von Belang.

Lutz Schöffel
Studiendirektor
Abteilung KBS

§ 4 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
 1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971, S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nrn. II–VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
 1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
 4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
 5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landeschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
 8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
 9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

- (1) Bei Berufsschülern können als Beurlaubungsgründe außerdem anerkannt werden:
1. Schulungs- u. Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes¹ für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung;
 2. berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern der ausfallende Unterricht nicht verlegt werden kann und nachgewiesen wird, dass der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann;
 3. Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsverordnung;
 4. **besondere** Zwangs- oder Notlage im Betrieb;
 5. betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, die in angemessenem Umfang auch der beruflichen Ausbildung dienen, bis zur Dauer einer Woche, sofern nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann.
- (2) § 4 Abs. 1 und 4 gilt für die Beurlaubung aus betrieblich bedingten Gründen entsprechend mit folgender Maßgabe:
1. Der Antrag kann auch von einem der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gestellt werden.
 2. Vor der Abschlussprüfung **im letzten Schulhalbjahr** der schulischen Ausbildung sowie bei Blockunterricht ist eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 **nicht zulässig**.
 3. Die **Gesamtdauer** der Beurlaubung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 darf **vier Wochen** während der **gesamten Berufsschulzeit** nicht überschreiten.